

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 2 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 11 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 20. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft an den Vollz. Rath, betreffend
die Unabhängigkeit und Neutralität Helvetiens.)

„Wer dürfe sich, von nun an, nicht der beschrie-
benen Hoffnung überlassen, daß Helvetiens bereits im
J. 1648 von den größten Mächten Europens anerkannte
Unabhängigkeit nicht nur weiter fortbestehen, sondern
selbst die Stunde nicht mehr ferne sey, wo dasselbe
das unschätzbare Glück seiner, drey volle Jahrhunderte
nie verletzten Neutralität und damit den kräftigsten
Schild seiner äußern Sicherheit aufs neue wieder ge-
winnen soll.“

„Wir aber, B. Vollz. Räthe! schlagen wir mit
allen unsern helvetischen Mitbürgern, in so schicksals-
vollen Tagen, mehr als jemals, brüderlich Hand in
Hand. Durch männliches Etragen vorübergehender
Nebel, und gewissenhaftes Thun jedes Guten, das in
unserm Vermögen steht, uns dieser bessern Zukunft
immer würdiger zu machen.“

Die Discussion über das Gutachten der Criminalge-
setzg. Commission, die Milderung älterer Strafurtheile
betreffend, wird fortgesetzt. (S. dasselbe S. 705.)

Die Einleitung zu diesem Gutachten war folgende:
B. G. Schon von der alten Berner Regierung und
auch seit der Revolution, jedoch vor Annahme des
sejigen Criminalgesetzes, von den neuen Autoritäten,
ward auf wiederholte grobe Diebstähle ein gewisser
Hans Zürstüe zur lebenslänglichen Schallennwerkstrafe
verurtheilt. Dieser Mensch, der unlängst aus dem
Schallennwerk entwischte, benutzte seine Freiheit durch
Begehung neuer kleinerer Diebstähle, ob denen er fri-
scherdings ergrapt und eingezogen ward.

In der Ungewissheit: ob kraft der ehevorigen über

ihn verhängten Strafurtheile der Zürstüe schlechterdings
zu Ausharrung seiner lebenslänglichen Strafe, in das
Schallennwerk zurück zu bringen — oder aber in Bev-
setzung dieser Strafurtheile, für seine frischерdings
begangenen kleineren Diebstähle nach Maßgabe des jezi-
gen peinlichen Gesetzbuchs zu bestrafen sey? verlangte
das hiesige Cantonsgericht zu seinem Verhalt von dem
Justizminister Beweisung, die dahin ausfiel: ohne
Hinsicht auf die ehevorigen Strafurtheile habe das Cant.
Gericht die von dem Zürstüe seit seiner Evasion began-
genen frischen Vergehen, jedoch als Recidive, nach
Vorschrift des 35. Art. zu bestrafen.

Dieser Weisung gemäß verurtheilte das Cant. Ger.
den Zürstüe zu einer 14jährigen Kettenstrafe und nach-
heriger Landesverweisung. Da aber diese ministerielle
Jurisprudenz bei dem Cant. Ger. die gerechte Besorg-
nis erweckte; daß sobald ein solches System den durch
ehevorige Strafurtheile auf lebenslang zum Schallenn-
werk verurtheilten größtentheils strangwürdigen Verbre-
chern bekannt werde, ieder derselben (anstatt durch
Gehorsam und Merkmale von Besserung sich zur Ge-
gnadigung zu empfehlen) sich beeilen werde, durch
listige oder gewaltthätige Flucht und Fortsetzung seines
Diebstahlwerks in einem minderen Grad, das reizende
Beispiel des Zürstüe, im Vertrauen auf das neue
peinliche Gesetzbuch, nachzuahmen, indem ja selbst im
schlimmsten, nemlich im frischen Ertappungsfall ob
kleineren Diebstählen, die Abkürzung seiner lebensläng-
lichen Kettenstrafe der schiere Gewinnst seiner neuen
Diebsgriffen bleibt — so rechnete es sich das C. G.
zur Pflicht, Ihnen B. G. diese Besorgnisse mitzuthei-
len und zu seinem künftigen Verhalten in ähnlichen
Fällen folgende allgemeine Einfrage zu thun: Wie
von der Criminaljustiz Verbrecher anzusehen seyen, die
sich den kraft ehevoriger Urtheile über sie verhängten

mehr als das jetzige Maximum von 20 Jahren betragenden Kettenstrafen durch die Flucht entziehen, und auf Begehung kleinerer Vergehen als ihre ehevorigen waren, wieder ergrapt werden?

Eure Crim. Commission theilt mit dem Cantons-Gericht die angeregte Besorgniß, wenn die in casu ertheilte ministerielle Weisung zum System erwachsen sollte, und sieht daher einen allgemeinen Aufschluß, der an Sie B. G. gelangten Einfrage, für die gemeine Sicherheit und Regelmäßigkeit der Justizpflege in allen ähnlichen Vorfällen, für wichtig und dringend an.

Die künftige Richtschnur über diesen angefragten Gegenstand muß, nach dem Ermessen der Commission, entschieden von einem der beyden Principien ausgehen: entweder der strengen Handhabung der unserm jetzigen Gesetzbuch vorgehenden Urtheile, Begnadigung vorbehalten — oder der allgemeinen Einschränkung solcher älterer Urtheile auf das jetzt angenommene Maximum der Kettenstrafe. Im ersten Fall bedarf es nur eines Dekrets, das durch den Justizminister den peinlichen Gerichtshöfen zu ihrem Verhalt mitzutheilen wäre — im andern Fall bedarf es hingegen eines allgemeinen förmlichen Gesetzes.

Das Princip der unveränderten Handhabung ehevoriger Strafurtheile, als Folge unserer bisherigen Begriffe von Unantastbarkeit endlich ausgesprochener Sentszenzen, wird Ihnen B. G. wie Ihrer Commission, beim ersten Aufblick ohne anders den Vorzug zu verdienen scheinen. Bey näherer Prüfung werden aber auch Sie B. G. wie Ihre Commission, wahrscheinlich dem letztern Princip beystreten, wenn Sie sich mit Ihrer Commission überzeugen, daß dadurch der jedem endlichen Urtheil schuldige Respekt nicht verletzt, die gemeine Sicherheit nicht gefährdet und der Verbrecher zum ruhigen Betragen und Besserung eben durch die Begränzung seiner Gefangenschaftszeit aufgemuntert wird.

In Betreff des ersten Saches belieben Sie B. G. nur zu bemerken, daß durch Milderung der Strafen (sofern dadurch die gemeine Sicherheit nicht gefährdet wird) Drittmannsrechte nimmermehr leiden können, folglich die in allen Fällen unschädliche freye Ausübung dieses Rechts der Strafmilderung, sey es durch spezielle Begnadigungen oder allgemeine Verfügungen, der höchsten Autorität eines Landes immerhin zustehe, ohne daß die den ältern Erkanntnissen und Gesetzen schuldige Achtung, auch das Princip der Nichtrückwirkung dadurch verletzt werde. In Betreff der beyden letztern

Punkten dann, scheint der Commission die Wahrheit außer Zweifel zu seyn: daß der Mensch, der durch neue obschon kleinere Vergehen sich der Verlängerung seiner begränzten Kettenstrafe blossezt, der gemeinen Sicherheit im Fall seiner Entweichung weniger gefährlich seyn muß, als derjenige, der eben durch das Bewußtseyn der Lebensdauer seiner Kettenstrafe, über alle Strafen für Vergehen, die nicht den Tod verdienen, weggesetz ist, und daß derjenige, dem die Hoffnung übrig bleibt, nach einer bestimmten Zahl von Jahren in die bürgerliche Gesellschaft zu treten, weit mehr Interesse und Reiz zu einem ordentlichen Betragen und wirklicher Besserung fühlen muß, als derjenige, der durch die lebenslängliche Dauer seiner Straff, der Verzweiflung preisgegeben, immer bereit ist das äußerste für seine Entweichung zu wagen.

Der Grundsatz des ersten Artikels und somit der ganze Gesetzesvorschlag werden verworfen, und der besondere Fall, der dazu Veranlassung gab, zu neuer Untersuchung der Commission zurückgewiesen.

Folgender Bericht der Polizeycommission über den Gesetzesvorschlag, die Polizey der Wirthschaft betreffend, wird in Berathung genommen und hernach der Gesetzesvorschlag zum Gesetz erhoben:

B. G.! Eure Polizeycommission hat die Bemerkungen des Vollz. Raths vom 21. Okt. über den Gesetzesvorschlag, die Polizey der Wirthschaft betreffend, in Berathung genommen und nimmt die Freyheit Ihnen B. G. darüber folgenden Bericht abzustatten.

Die erste Bemerkung betrifft die Art. 4 und 6, durch welche beyde, Maßregeln vorgeschrieben werden, die Bedingungen zu Handhabung der Sicherheitspolizey enthalten.

Nun glaubt der Vollz. Rath, da diese Bestimmungen auf Dertlichkeiten sich beziehen und Vollziehungsmassnahmen enthalten, so hätten dieselben füglich ausgelassen werden können; allein Eure Commission hältt davor, es beziehen sich dieselben weniger auf dauernde Dertlichkeit als auf Umstände, die an dem nemlichen Ort, bald eintreten und bald ausbleiben können, die demzufolge allerdings unter der allgemeinen Vorschrift, daß sie dem Befinden der Polizeybeamten überlassen seyn sollen, zu bringen sind; und ungeachtet dieser Bespugniß der Beamten allbereits in den Attributionen ihrer Stellen liegen mag, scheint jedoch den der ziemlich allgemeinen Unkunde derselben, über die Ausdehnung und die Grenzen ihrer Gewalt, es Eurer Commission nicht überflüssig,

solche in diesem Gesetz bestimmt auszudrücken, daher sie auch nicht anrathen kann, dieser Bemerkung der Vollziehung, Rechnung zu tragen.

Die zweyte Bemerkung trifft den Mangel eines Pönals zu der Vorschrift des 4ten Art.

Eure Commission findet solche begründet und schlägt vor dem Artikel hinzufüßen:

„Feder Ungehorsam wird mit 2 Fr. bestraft.“

Eine dritte Bemerkung hat die §. 7 und 10 zum Gegenstand. Dieselben ertheilen den Munizipalitäten die Befugniß von der Vorschrift, in Betreff der Zeit wenn die Wirthshäuser geschlossen werden sollen, Ausnahmen zu gestatten, und die Bewilligungen zum Tanzen zu vergönnen. Nun glaubt die Vollziehung, die Sicherheitspolizey müsse von der Sachpolizey unterschieden werden; jene gehöre den Beamten der vollziehenden Gewalt, diese aber den Munizipalitäten. Da nun die Bestimmung der beyden gerügten Artikel in das Fach der Sicherheitspolizey einschlage, so müssen die darin ausgedrückten Befugnisse an die Beamten der Vollziehung übertragen werden.

Eure Commission ist mit dem Grundsatz der Vollziehung an sich, aber nicht mit der Ausdehnung die sie ihm giebt, einverstanden. Allerdings liegen ihren Beamten alle Exekutiv-Anstalten ob, die unmittelbar zu Hindernis polizeywidriger Vergehen, und wenn sie nicht gehindert werden könnten, zur Festmachung der Freveler ersöderlich seyn können; allein die Anstalten, die nur auf eine sehr mittelbare Weise die Frevel und Verbrechen hindern oder erschweren, gehören nicht in das pur vollstreckende, sondern in das deliberierende Vollzugsfach, und dieses steht in Betreff der niedern Polizey, nicht den Agenten, sondern den Munizipalitäten zu; so wollen es wenigstens die bisherigen Gesetze; denn das Munizipalgesetz vom 15. Hornung 1799 sagt ausdrücklich: die Munizipalitäten beschäftigen sich laut §. 37, mit der inneren Polizey, in Bezug auf Reinlichkeit, Sittlichkeit &c. laut den §. 44 mit der Polizey über die Gasthöfe, Schenkhäuser &c. Nun sieht Eure Commission keinen Grund, eine partielle Aenderung dieser Verhältnisse der Polizeygewalt vorzunehmen, und kann Ihnen B. G. demzufolge nicht anrathen, in diese Bemerkung der Vollziehung einzutreten.

Eine vierte Kritik betrifft den §. 1. des Gesetzesvorschlags, der auf die Weinverschlüsse eine Gefängnisstrafe von 2 bis 8 Jahren setzt. Die Vollziehung glaubt, diese Strafart sey unzweckmäßig und dürfe bloß auf einige Monate eingeschränkt werden, da der

Mangel an Gefängnissen und der Mittel die Gefangenen zu ernähren oder nützlich zu beschäftigen, sich derselben entgegensetzen.

Eure Commission bedauert unendlich, diesen mit unserer unglücklichen Finanzlage zusammenhangenden Mangel; allein auf die Unschicklichkeit der vorgeschlagenen Strafart, läßt sich daraus nicht folgern, denn unter allen Strafen, die die Gesetze enthalten, ist Gefangenschaft im Absicht auf den Zweck der Strafe, die schicklichste: sie ist abschreckend, sie schützt die Gesellschaft so lang vor neuen Vergehen des Verbrechers, als zu besorgen ist, daß er sich nicht gebessert habe; sie setzt den Verbrecher in den Fall zur Überlegung, zu kommen, und die übeln Neigungen und Gewohnheiten, die die Quelle seines Verbrechens waren, abzulegen. Freylich erfordert die Erreichung, besonders des letztern Zwecks, Einrichtungen, die uns mangeln, aber ehe als die Gefangenschaft aus unserm Strafcode zu verbannen, biete man lieber allen Kräften auf, hinlängliche und zweckmäßig eingerichtete Gefängnisse zu verschaffen.

Eure Commission tritt daher dieser allgemeinen Bemerkung der Vollziehung nicht bei, allein bei näherer Prüfung des Artikels und seiner Vergleichung mit dem Criminalgesetzbuch, hat ihr geschienen, bei Vergehen die man der korrektionellen Polizey unterwirft, sollte der höchste Grad der correktionellen Strafe, den niedrigsten der Criminalstrafe nicht übersteigen. Dieser Bemerkung zufolge, und da es so mancherley Wein-Verfälschungen giebt, die nicht an sich, sondern nur unter gewissen oft nicht ganz von dem Weinverkäufer abhängigen Umständen, der Gesundheit nachtheilig werden, rath Ihnen Eure Commission an, das Minimum der Gefängnisstrafe auf 6 Monate und ihr Maximum auf 2 Jahre zu setzen.

Eine fünfte Bemerkung der Vollziehung ist gegen den §. 14 des Gesetzesvorschlags gerichtet, der den Munizipalitäten die Beurtheilung der gegen dieses Gesetz verstoßenden Handlungen überträgt. Die Vollziehung glaubt in dem Grundsatz der Trennung der Gewalten, und in der Zusammensetzung der gegenwärtigen Munizipalitäten hinreichende Gründe zu finden, um darauf anzutragen, bis zur Einführung von Friedensrichtern diese Befugniß den Distriktsgerichten zu übertragen.

Eure Commission hat diesen Gegenstand neuerdings in reife Berathung genommen; sie theilt mit der Vollziehung ihre Ansicht desselben: allein sie fühlt auf der andern Seite die Nothwendigkeit, sowohl den Munizipalitäten

palitäten einiges Ansehen zu verschaffen, als aber den reuigen Freveln ihre Strafe nicht durch nahmhaftre Gerichtskosten zu erschweren. Diese Zwecke nun zu erreichen, und dennoch jenen Schwierigkeiten auszubiegen; bedarf es bloß zwischen den streitigen und nicht streitigen Polizeyvergehen einen Unterschied zu machen, die vindication der nichtstreitigen den Munizipalitäten und die Beurtheilung der streitigen den Distriktsgerichten zu überlassen.

Dieser Idee zufolg, wünscht die Commission die Munizipalitäten zu berechtigen, als Polizeybeamte über die ihnen angezeigten Polizeyvergehen vorläufige Untersuchungen anzustellen, den Beklagten zu verhören, und wenn er geständig ist, in Anwendung des Gesetzes, ihm die Strafe zu diktiren.

Glaubt der geständige Beklagte er sei gar nicht in dem Grad strafbar, so mag er die Verfügung der Munizipalität ausschlagen, und sofort wird die Anzeige des Vergehens durch den Municip. Procurator, nach Inhalt der §§ 64, 66 und 67 des Municip. Gesetzes, dem Distriktsgericht gethan und der Fall von diesem beurtheilt.

Das nemliche geschieht, wenn der Beklagte des Vergehens nicht geständig ist.

Auf diese Bemerkungen gestützt, schlägt Ihnen Eure Commission an Platz des §. 14 folgenden Artikel vor:

„ 14. Die Munizipalitäten sind nicht nur befugt, sondern auch, und zwar unter Bedrohung der gleichen Strafe, die der Beklagte hätte leiden müssen, bei ihrer Amtspflicht gehalten, die glaubwürdigen Anzeigen von Handlungen, die gegenwärtigem Gesetz entgegelaufen, zu untersuchen, den Beklagten zu verhören, und wenn er geständig ist, die Strafe nach dem Gesetz auszusprechen.“

„ Dem Beklagten bleibt jedoch unbenommen, falls er sich entweder gar nicht oder nicht in dem Grad strafbar glaubt, diesen Spruch der Munizipalität binnen 2mal 24 Stunden auszuschlagen, da denn, so wie auch wenn der Beklagte nicht geständig, der Fall nach Massgabe des fünften Abschnitts des Munizipalitäts-Gesetzes vom 15. Hornung, dem Distriktsgericht anhängig gemacht und von demselben beurtheilt werden soll.“

Endlich hat der Volk. Rath in der franz. Uebersetzung einige Redaktionsfehler bemerkt, die das Bureau aufzusuchen und zu verbessern haben wird.

Neben diesen von der Vollziehung gerügten Gegen-

ständen sind Euerer Commission noch zwey Punkte aufgefallen, deren Änderung sie wünscht.

Der erste betrifft die Auslassung der Worte „ bis um 9 Uhr“ in dem Art. 5, weil dieser Begriff auszuschliessen scheint, daß die Munizipalitäten nicht mehr verlangen könnten, wenn es nöthig wäre, was nicht die Absicht des Artikels ist.

Der zweyte Punkt liegt in dem Art. 11, wo die Commission auf Auslassung der Worte „ und dem Wirthsrechtverlust“ anträgt, da bey der allgemeinen Systemveränderung über die Polizey der Wirthschaften, dieses Vöuale unschicklich wird, auch in den übrigen Artikeln nirgends vorkommt und nur aus Verschen aus dem Gesetz vom 4. April ist mitausgeschrieben worden.

Mit diesen Verbesserungen rath Ihnen Eure Commission an, den Gesetzesvorschlag zum Gesetz zu erheben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten. Erklärung an Bürger Fürsprech Kuhn.

Vollig überzeugt, daß ich mich durch unwahre Gerüchte und öffentliche Blätter habe übereilen lassen, Ihnen in meiner Vertheidigung der Geistlichen, Handlungen anzuschuldigen, die Sie nicht begangen haben, und Ihnen Meinungen und Absichten beizumessen, die nicht die Ihrigen sind, bezeuge ich mein Bedauern über diesen Schritt, und widerrufe alles, was ich in jener irrigen Beglaubniß gegen Sie geschrieben oder gesagt habe, vorzüglich aber die Beschuldigung: „ daß Sie angerathen hätten, das Volk von Unterwalden mit Feuer und Schwert zu verfolgen.“ Ich erkenne Sie für völlig unschuldig. Bern, 28. Nov. 1800.

(Unter.) M ü s l i n , ob. Helfer am Münster.
Schreiben des Bürger Kuhn an den Bürger M ü s l i n .

Bü r g e r H e l f e r !

In Ihrer Erklärung vom heutigen Tag, erkenne ich nun den rechtlichen Mann, der aus Ferthum begangenes Unrecht wieder gut zu machen weiß. Ich nehme mit Vergnügen die mir dargebotene Hand des Friedens an, und rechne es mir zur angenehmen Pflicht, Ihnen zu erklären, daß ich auf diesen Schritt von Ihrer Seite hin, nunmehr Alles dasjenige freiwillig tilge, was ich Ihnen unbeliebiges öffentlich und unter der Voraussetzung gesagt habe, daß Sie wirklich den Vorsatz hätten, meine Ehre anzugreifen. Bern, 28. Nov. 1800.

(Unter.) K u h n , Fürsprech,